

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

--- --
 Zwölftes Stück vom Jahre 1865.

N^o. XIX. Verordnung

vom 11. August 1865, betreffend eine Modification der Bestimmungen über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den Fürstlichen Forsten der Oberherrschaft.

Da sich in Folge der gestiegenen Holzmacherlöhne eine Erhöhung der regulativmäßigen Holzpreise nothwendig macht, so werden mit höchster Genehmigung **Serenissim** die Preise sämtlicher zu dem Bedarfe der Hauswirthschaften nach dem Holzpreisregulative vom 14. Januar 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 4 ff.) und der Verordnung vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. 1861 S. 94 ff.) abzugebenden Brennholzler von jetzt ab bis auf Weiteres um 4 Kr. pro Klafter erhöht.

Rudolstadt, den 11. August 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
 v. Vertrab.
